

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 23.07.2010

Nr. 8

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 3 |
| 2. | <i>Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Gemeinde Rangsdorf</i> | 3 – 4 |
| 3. | <i>4. Vertragsänderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach §12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes</i> | 5 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 15. Sitzung der Gemeindevertretung am 27.05.2010 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen

Beschluss-Nr.: 178

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer [Zweitwohnungssteuersatzung]

Beschluss-Nr.: 179

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Änderung Stellenplan

Beschluss-Nr.: 180

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Schaffung der Stelle „Hausmeister“ (0,5 = 20 h/W) und der Stelle „Reinigungskraft“ (0,625 = 25 h/W) in der Kita „Spatzennest“.

Abstimmungsergebnis

15 / 1 / 1

Übernahme von Verkehrs- und Grünflächen

Beschluss-Nr. : 181

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die unentgeltliche, lasten- und kostenfreie Übernahme der Flurstücke 512 und 793 der Flur 11 (Verkehrsfläche Zeisigweg) sowie 796 der Flur 11 (Grünfläche) in das Eigentum der Gemeinde und die Übernahme der Verkehrsfläche in die Straßenbaulast der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis

15 / 1 / 1

Ankauf Flur 11 Flurstück 341/4

Beschluss-Nr.: 182

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf des Flurstückes 341/4 der Flur 11 zwischen Goethestraße und Bahn, das für die Realisierung des Tunnelbaues gemäß der von der Gemeinde bestätigten Variante benötigt wird. Der Kaufpreis beträgt 10.000 €, die Kosten des Vertrages trägt die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Verkauf eines Grundstückes

Beschluss-Nr.: 183

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes ... Flur ... Flurstück ... der Gemarkung Rangsdorf zu folgenden Konditionen:
Kaufpreis gemäß Bodenrichtwert bzw. noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten
Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und –durchführung sind vom Käufer zu übernehmen.
Die Gemeindevertretung stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Satzung
über die Entsorgung von Niederschlagswasser
(Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Gemeinde Rangsdorf

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.7.2009 (Bundesgesetzblatt I Nr. 51) und §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7.7.2009 (GVBl. I, S. 270) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 8.7.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Zur Niederschlagswasserentsorgung gehört das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbesitz. In diesem Fall ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
4. Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Regelungen zum Niederschlagswasser

1. Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vorrangig durch Versickerung entsorgt werden.
2. Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch zu verändern; gleichwohl ist die Gemeinde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, anfallendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf ihren Grundstücken zu entsorgen. Die Änderung der Niederschlagswasserableitung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück entsorgt wird, § 26 Wasserhaushaltsgesetz und § 45 Brandenburger Wassergesetz (Eigentümer- und Anliegergebrauch: Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) bleiben unberührt.
3. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung). Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Entsorgung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 200,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rangsdorf, den 20.07.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Vierte Vertragsänderung

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Ladestraße 06
15834 Rangsdorf

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 13.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. Der unter § 3b Absatz 2 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2010 1.452.000,00 €.
2. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
3. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 13.06.2005 und den nachfolgenden Vertragsänderungen.
4. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Ort/ Datum: Luckenw., 26.5.10

Ort/ Datum: Rangsdorf, 16.05.2010

Landrat

Bürgermeister

Stellvertreter

Stellvertreter